



0031/2016

11.4.2016

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu unbezahlten und qualitativ minderwertigen Praktika

**Siôn Simon (S&D), Maria Arena (S&D), Brando Benifei (S&D), Sylvie Guillaume (S&D) Edouard Martin (S&D), Evelyn Regner (S&D), Jutta Steinruck (S&D), Tamás Meszerics (Verts/ALE), Laura Agea (EFDD), Tiziana Beghin (EFDD)**

Fristablauf: 11.7.2016

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu unbezahlten und qualitativ minderwertigen Praktika<sup>1</sup>**

1. Aus den von der Kommission vorgelegten Zahlen geht hervor, dass jährlich 4,5 Mio. Studenten und Hochschulabsolventen ein Praktikum absolvieren, dass 59 % der Praktikanten nicht bezahlt werden, dass 40 % ohne Arbeitsvertrag und Sozialschutz arbeiten und dass 30 % der Praktika keinen Lerninhalt haben.
2. Praktika sollten ein Mittel sein, praktische Erfahrungen zu sammeln und sollten jungen Menschen den Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern; Praktika sollten zeitlich begrenzt sein und auch tatsächlich Möglichkeiten für die Vertiefung von Kompetenzen bieten.
3. Auch bei Praktika sollte stets ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt werden, in dem verbindliche Bedingungen festgelegt sind und die Lernziele und Aufgaben beschrieben werden.
4. Praktika sollten von Unternehmen nicht dazu zweckentfremdet werden, festangestellte Mitarbeiter durch billige, ähnlich qualifizierte Arbeitskräfte zu ersetzen, und sollten keine Aufgaben umfassen, die auch von Festangestellten übernommen werden können.
5. Praktika sollten bezahlt sein; durch unbezahlte Praktika wird benachteiligten Gruppen Chancengleichheit im Bereich der Bildung und auf dem Arbeitsmarkt vorenthalten.
6. Die Kommission wird daher aufgefordert, zu prüfen, ob es möglich ist, verbindliche Regeln einzuführen, mit denen unbezahlte Praktika für Hochschulabsolventen verboten sowie die Qualität von Praktika und die Arbeitsbedingungen für Praktikanten verbessert werden.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.